

FAQ Besondere Vertreter*innen beim FC St. Pauli

Was sind besondere Vertreter*innen?

- In § 30 BGB ist vorgesehen, dass in einer Vereinsatzung bestimmt werden kann, dass neben dem Vorstand sogenannte Besondere Vertreter für gewisse Geschäfte bestellt werden können. Die besonderen Vertreter*innen des FC St. Pauli, die hauptamtlich angestellt sein sollen, sind neben ihrer Position als besondere Vertreter*innen in Personalunion zugleich auch Mitglieder des Präsidiums. Sie sind jeweils für ein spezifisches Aufgabenfeld verantwortlich und gegenüber dem ehrenamtlichen Präsidium weisungsgebunden. Mit dem Ziel, das Ehrenamt zu entlasten und das Hauptamt zu stärken, um die Entscheidungsfähigkeit des Vereins auch in Zukunft sicherzustellen und gleichzeitig eine stärkere Übernahme von Verantwortung der hauptamtlichen Mitarbeiter*innen zu schaffen, sollen besondere Vertreter*innen eingesetzt werden.

Warum genau sollen besondere Vertreter*innen bestellt werden?

- Die Entwicklungen im Profifußball stellen den Verein vor neuen Herausforderungen. Um den Herausforderungen gewachsen zu sein und gerecht zu werden, ist es notwendig, den Verein nachhaltig und zukunftsfähig aufzustellen. Ein wichtiger Baustein dabei ist die grundsätzliche Führungsstruktur und im Speziellen die Frage, ob die Gremienstruktur noch zeitgemäß ist. Über die Bestellung von besonderen Vertreter*innen soll das ehrenamtliche Präsidium durch die Perspektiven und hauptamtlichen Sichtweisen in der Vereinsführung verstärkt werden und die Basis dafür geschaffen werden, dass das Präsidium des FC St. Pauli noch langfristig ehrenamtlich tätig sein kann.

Was hat den Anstoß gegeben?

- Diese Frage stellen sich Aufsichtsrat und Präsidium uns schon seit 2015 immer wieder. Für uns ist immer noch sehr wichtig, dass wir ein eingetragener Verein sind und keine ausgegliederte Kapitalgesellschaft im Profifußballbereich haben. Der Verein hat mittlerweile einen Jahresumsatz von mehr 50 Millionen Euro und mehrere hundert Mitarbeiter*innen und ist ein signifikantes Wirtschaftsunternehmen geworden, welches man nicht in der Freizeit führen kann. Die Pandemie hat dies nochmals verstärkt. Hauptberuflich aber sind alle Mitglieder des Präsidiums und des Aufsichtsrats in anderen Tätigkeiten eingebunden. Die Frage war also, wie schafft man es, das Ehrenamt und die Partizipation der Mitglieder zu erhalten und gleichzeitig das Präsidium durch das Hauptamt im Verein zu verstärken, also die Personen, die sich tagtäglich mit den wichtigen Themen des Vereins intensiv befassen, zu stärken. Mit dem Modell der besonderen Vertreter*innen haben die Gremien eine Möglichkeit gefunden, das Beste aus zwei Welten zu verbinden: Die Beibehaltung der Mitbestimmung und Teilhabe der Mitgliederversammlung durch ein weiterhin unabhängig agierendes und gewähltes Präsidium, aber gleichzeitig durch hauptamtliche Präsidiumsmitglieder erweitert.

Was sind die weiteren Vorteile und die Besonderheiten in der neuen Führungsstruktur?

- Es geht um eine Verzahnung zwischen Ehrenamt und Hauptamt und nicht darum, eine neue Hierarchieebene einzuziehen. Das Modell ermöglicht es dem Präsidium, sich weniger mit dem kleinteiligen Tagesgeschäft, sondern mehr mit der mittelfristigen und strategischen Ausrichtung zu befassen. Für das Präsidium eröffnen sich in Sachen bessere Sach- und

Expert*innenkenntnis, bessere Kommunikation, sinnvolle Haftungs- und Risikoerweiterung und schnellere Entscheidungswege durch das Hauptamt neue Perspektiven. Im Moment haften die ehrenamtlichen und unvergüteten Präsidiumsmitglieder komplett. Das würde sich bei einer Einsetzung von besonderen Vertreter*innen ändern, die dann für ihren Geschäftsbereiche die haftende Verantwortung übernehmen.

Welche Rechte haben die besonderen Vertreter*innen?

Natürlich gibt es beim FCSP eine Partizipation und eine Teilhabe. Wenn die besonderen Vertreter*innen eine Vertretung eingehen und damit auch die Haftung, dann wird ihnen auch ein Stimmrecht eingeräumt. Man kann das Präsidium auch nur stärken, wenn die Meinungen ehrlich gehört werden. Wir wollen, dass die besonderen Vertreter*innen ihre Stimmen erheben und Einfluss nehmen auf die Entscheidungsfindung. Am Ende werden aber immer die durch die Mitgliedschaft gewählten Präsidiumsmitglieder in der Mehrzahl sein und dementsprechend ändert sich nichts an der Mitbestimmung und Teilhabe der Mitglieder beim FCSP.

Was sind genau die Aufgaben der besonderen Vertreter*innen?

- Die besonderen Vertreter*innen sollen für einen oder mehrere der folgenden Verantwortungsbereiche oder für Teilbereiche dieser Verantwortungsbereiche bestellt werden können: Sport, Finanzen, Vertrieb und Sponsoring/Vermarktung, Recht, Vereinsstrategie und Clubentwicklung. Sie sollen den Verein gerichtlich und außergerichtlich grundsätzlich nur gemeinsam mit einem gewählten bzw. kommissarisch eingesetzten Präsidiumsmitglied vertreten können. Mit Zustimmung des Aufsichtsrats soll das Präsidium den besonderen Vertreter*innen im Einzelfall oder generell in Bezug auf den ihnen jeweils zugewiesenen (Teil-) Verantwortungsbereich aber auch Einzelvertretungsbefugnis oder Vertretungsbefugnis mit einer*m weiteren besonderen Vertreter*innen einräumen und diese Befugnis auch widerrufen können. Entscheidungswege können dadurch schneller und effizienter gestaltet werden. Die vorherigen Zustimmungspflichten des Aufsichtsrats für den Abschluss der unter § 22 aufgeführten Geschäfte bleiben hiervon unberührt.

Wer entscheidet schlussendlich über die Höhe der Anzahl der besonderen Vertreter*innen?

- Maximal können bis zu vier besondere Vertreter*innen durch das Präsidium, mit Zustimmung des Aufsichtsrats, bestellt werden. Ihre Bestellung soll zudem für maximal vier Jahre erfolgen und unbegrenzt häufig zulässig sein. Dennoch ist vorgesehen, dass die Anzahl der insgesamt zu bestellenden besonderen Vertreter*innen stets geringer sein muss, als die Anzahl der durch die Mitgliederversammlung gewählten bzw. kommissarisch eingesetzten Präsidiumsmitglieder. Damit ist sichergestellt, dass die besonderen Vertreter*innen im Zweifel durch die gewählten Präsidiumsmitglieder überstimmt werden können.

Wie verhält es sich, wenn sich die Anzahl der ehrenamtlichen Präsidiumsmitglieder verringert?

- Die Anzahl der insgesamt bestellten besonderen Vertreter*innen muss stets geringer sein, als die Anzahl der amtierenden Präsidiumsmitglieder ohne Berücksichtigung der besonderen Vertreter*innen und inklusive etwaiger kommissarisch eingesetzter Präsidiumsmitglieder. Für den Fall, dass diese Voraussetzung des vorstehenden Satzes infolge der Abberufung, der Amtsniederlegung oder des Todes eines oder mehrerer Präsidiumsmitglieder, die nicht zugleich besondere Vertreter*innen sind, nicht mehr erfüllt ist, darf dieser Zustand nur mit Zustimmung des Aufsichtsrats, der hierüber innerhalb einer Frist von vier Wochen zu entscheiden hat, fortbestehen, längstens jedoch bis zur nächsten Mitgliederversammlung.

Was ist der Vorteil von so einer Änderung?

- Diese Satzungsänderung zielt nicht allein auf die aktuelle Situation ab, sondern soll den Verein möglichst in den kommenden 10 bis 20 Jahren begleiten. Es ist eine Zukunftssicherung, die personenunabhängig sein soll. Je nach Konstellation, wer im Ehrenamt sitzt, kann man sich die Expert*innen aus den oben genannten Bereichen bestmöglich dazu holen. So können wir es schaffen, das Beste aus beiden Welten zusammenzufügen.

Gibt das Ehrenamt mit dieser Veränderung Entscheidungshoheit ab?

- Da die grundsätzliche Ausrichtung des Vereins weiterhin vom ehrenamtlichen Präsidium vorgeben wird und das Präsidium Aufträge an die besonderen Vertreter*innen entsprechend ihrer Fachbereiche vergeben kann, liegt die letzte Entscheidungsgewalt über grundsätzliche Themen im Verein weiterhin im Ehrenamt. Operative und tagesaktuelle Entscheidungen sollen in Zukunft jedoch weitestgehend von den besonderen Vertreter*innen getätigt werden.

Ist es Voraussetzung, dass die besonderen Vertreter*innen Mitglied im Verein sind?

- Besondere Vertreter*innen können nur natürliche, unbeschränkt geschäftsfähige Personen sein, die zugleich Mitglieder des Vereins sind.

Was passiert, wenn besondere Vertreter*innen für vier Jahre bestellt werden und man ist mit deren Ausübung nach zwei Jahren nicht zufrieden?

- Besondere Vertreter*innen haben ein normales Dienst- und Anstellungsverhältnis wie alle Mitarbeiter*innen beim FCSP. Darüber hinaus wird in der Satzung geregelt sein, dass das Präsidium die besonderen Vertreter*innen jederzeit abberufen können. Da besondere Vertreter*innen gesetzliche Vertreter des Vereins sind und damit nicht Arbeitnehmer im kündigungsschutzrechtlichen Sinn, kann das Dienstverhältnis mit einem besonderen Vertreter unter Berücksichtigung der vertraglich vereinbarten Kündigungsfrist jederzeit gekündigt werden.

Warum gibt es nicht einfach hauptamtliche Präsident*innen?

- Der Aufsichtsrat und das Präsidium haben sich zum jetzigen Zeitpunkt dafür ausgesprochen, dass der Verein weiterhin von ehrenamtlichen Präsidiumsmitgliedern geführt werden sollte. Das Ehrenamt versteht sich als direkte und unabhängige Vertretung der Mitgliederversammlung. Darüber hinaus sind zukünftige Gremien weiterhin frei und unbenommen von dieser Entscheidung, in Zukunft nicht doch hauptamtliche Präsidiumsmitglieder einzusetzen.

Warum sind besondere Vertreter*innen von der Weisungsbefugnis der MV ausgeschlossen?

- Die Mitgliederversammlung kann gemäß unserer Satzung Aufträge, die das operative Geschäft betreffen, an das Präsidium erteilen. Darüber hinaus ist das Präsidium aber auch eigenverantwortlich für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit diese nicht einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind. Da besondere Vertreter*innen gegenüber dem Präsidium weisungsgebunden sind, besteht ein indirektes Weisungsrecht. Eine direkte Weisung durch die Mitgliederversammlung an besondere Vertreter*innen würde

bedeuteten, dass damit das demokratisch gewählte Präsidium keinen Einfluss auf den Entscheidungsprozess der besonderen Vertreter*innen hätte, weil sich die Weisung unmittelbar an eine/n besondere/n Vertreter*in richten würde, der/die dann auch unmittelbar gegenüber der Mitgliederversammlung verpflichtet wäre. Da Weisungen der Mitgliederversammlung an das Präsidium einen gewissen Spielraum haben, würde man diesen Spielraum abgeben und die Entscheidung über die Ausführung der Weisung eine*r besonderen*n Vertreter*in überlassen. Das wäre im Sinne des demokratischen Prozesses des FC St. Pauli nicht richtig, da wichtige Entscheidungen nur noch von Einzelpersonen statt von einem mehrköpfigen demokratisch gewählten Gremium getroffen werden würden. Entsprechend entscheidet das Präsidium nach Weisung der Mitgliederversammlung, ob es selbst tätig wird, oder besondere Vertreter*innen, je nach Fachbereich, mit der Umsetzung betraut werden. Eine direkte Anweisung durch die Mitgliederversammlung an besondere Vertreter*innen ist aus oben genannten Gründen daher nicht vorgesehen.

Wie sieht der genaue Fahrplan aus, Gesetz dem Fall, dass die Mitglieder für den Antrag stimmen?

- Bei Zustimmung der Mitgliederversammlung mit einer Dreiviertelmehrheit zum Satzungsänderungsantrag von Präsidium und Aufsichtsrat folgt die Änderung der Vereinssatzung und die Eintragung der Satzungsänderung in das Vereinsregister. Nach diesem Vorgang können besondere Vertreter*innen seitens des Präsidiums bestellt werden. Der Bestellung muss durch den Aufsichtsrat zugestimmt werden.